
P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Guido Strack
Taunusstrasse 29a
51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, den 24 -04- 2008

Beschwerde Nr. 1116/2008/PB

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Email-Schreiben vom 17. April 2008, in welchem Sie eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission vorbrachten.

Zuerst möchte ich bemerken, dass ich Ihre Beschwerde als ausschließlich gegen die Europäische Kommission gerichtet verstanden habe. Obwohl Sie eine Wiederaufnahme der Untersuchung 3402/2004/PB bezüglich OLAF fordern, und auf einen neuen Antrag auf Zugang zu Dokumenten bei OLAF hinweisen, enthält Ihre Beschwerde keine weitere Bemerkungen oder Anlagen, die direkt OLAF zu betreffen scheinen.

Ihre Behauptungen gegen die Europäische Kommission sind, zusammengefasst, folgende: 1) Die Entscheidung der Kommission vom 15. April 2008, Ihren neuen Antrag auf Zugang zu Dokumenten abzulehnen, sei fehlerhaft. Sie argumentieren, die Entscheidung sei formalistisch und nicht gerechtfertigt. 2) Die Kommission habe in ihrer Bearbeitung Ihres Antrages vorsätzlich die Fristen in Verordnung 1049/2001 missachtet.

Die Entscheidung der Kommission vom 15. April 2008 basiert grundsätzlich auf früheren Entscheidungen zur Ablehnung von Anträgen, die vom Europäischen Bürgerbeauftragten bereits untersucht worden sind, und in Bezug auf welche Vorschläge zu einvernehmlichen Lösungen unterbreitet und kritische Bemerkungen gemacht wurden. In den Entscheidungen des Bürgerbeauftragten wurde

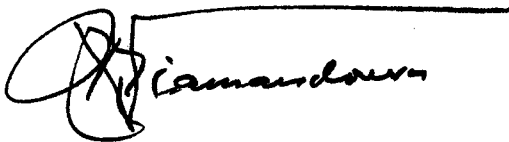
geschlussfolgert, dass weitere Untersuchungen nicht angebracht wären. Ich möchte Sie auf die Begründung dieser Schlussfolgerung hinweisen¹.

Angesichts der eben erwähnten Tatsachen und Überlegungen, bin ich zum Schluss gekommen, dass eine Untersuchung zu Ihren oben erwähnten Behauptungen nicht gerechtfertigt wäre, weshalb ich sie auf der Grundlage des Artikels 195 EG Vertrages nicht durchführen kann.

Bezüglich Ihrer Aufforderung, eine Eigeninitiativuntersuchung zu den von Ihnen erwähnten Verfahrensfragen einzuleiten, möchte ich bemerken, dass der Europäische Bürgerbeauftragte durch seine Behandlung von Beschwerden die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten überwacht. Im Moment halte ich es daher nicht für gerechtfertigt, eine Eigeninitiativuntersuchung zu dem von Ihnen erwähnten Themen einzuleiten.

Obwohl Ihnen selbstverständlich die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, bekannt ist, möchte ich sie jedoch zum Schluss als das relevante Rechtsmittel in Ihrem Streit mit der Kommission erwähnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Diamandouros', with a long horizontal line extending to the right from the end of the signature.

Professor Dr. Nikiforos DIAMANDOUROS

¹ Punkt 1.24 in der Entscheidung zur Beschwerde 1434/2004/PB; Punkt 1.13 in der Entscheidung zur Beschwerde 144/2005/PB; und Punkt 1.5 in der Entscheidung zur Beschwerde 3002/2005/PB.